

## DATENSCHUTZINFORMATION

– Akkreditierung zur Innenministerkonferenz vom 4. bis 6.12.2024

### 1. Datenverarbeitung durch den Veranstalter

Das Akkreditierungsverfahren hat zwangsläufig eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zur Folge. Rechtsgrundlage des Innenministeriums Brandenburg als Veranstalter ist Ihre Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit.a Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Diese Verarbeitung dient dem Zweck Ihrer Akkreditierung zur Innenministerkonferenz vom 4.-6.12.2024 sowie dem Zweck der Übermittlung Ihrer Daten an das Polizeipräsidium des Landes Brandenburg zur Prüfung Ihrer Zuverlässigkeit. Die Angabe Ihrer Daten ist freiwillig. Wenn Sie uns Ihre Daten nicht mitteilen, kann eine Akkreditierung nicht erfolgen. Ihre Einwilligung in die vom Veranstalter notwendige Datenverarbeitung kann gegenüber dem

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg  
Pressestelle  
Henning-von-Tresckow-Str. 9-13, 14467 Potsdam  
Telefon: 0331 866 2060  
E-Mail: [presse@mik.brandenburg.de](mailto:presse@mik.brandenburg.de)

mit Wirkung für die Zukunft jederzeit schriftlich oder elektronisch widerrufen werden. Dies hätte zur Folge, dass eine bereits erteilte Akkreditierung wieder zurückzunehmen wäre. Der Veranstalter speichert die im Zusammenhang mit Ihrem Antrag auf Akkreditierung stehenden personenbezogenen Daten im Falle einer Akkreditierung bzw. eines Widerrufs drei Monate, im Falle einer Versagung der Akkreditierung zwölf Monate nach Veranstaltungsende. Anschließend werden die Daten gelöscht. Die Dauer der Speicherung richtet sich nach den unten näher ausgeführten Normen für die Sicherheitsbehörde, um die Geltendmachung Ihrer Rechte und Prüfung Ihrer Einwände gewährleisten zu können. Die bei Ihnen durch den Antrag auf Akkreditierung erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich an das Polizeipräsidium des Landes Brandenburg zum Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung weitergegeben.

Ihre sonstigen Datenschutzrechte (Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO, Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO, Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO) können – soweit es die Datenverarbeitung des Innenministeriums Brandenburg betrifft – bei diesem unter den oben genannten Kontaktdaten bei der Pressestelle geltend gemacht werden. Sollten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Die Datenschutzbeauftragte des Innenministeriums Brandenburg können Sie wie folgt erreichen:

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg  
Behördliche Datenschutzbeauftragte  
Henning-von-Tresckow-Straße 9-13, 14467 Potsdam,  
Telefon: 0331 866 2923  
E-Mail: [behDSB@mik.brandenburg.de](mailto:behDSB@mik.brandenburg.de).

Darüber hinaus haben Sie bei datenschutzrechtlichen Verstößen das Recht auf Beschwerde bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (LDA), Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow (Art. 77 DS-GVO). Weitere Informationen können Sie dem Internetauftritt der LDA unter <http://www.lda.brandenburg.de> entnehmen.

## **2. Datenverarbeitung durch die Sicherheitsbehörden**

Die mit Ihrem Antrag einhergehende Überprüfung in den polizeilichen Auskunftssystemen setzt außerdem Ihre ausdrückliche Einwilligung gemäß § 10 Abs. 1 Brandenburgisches Polizei-, Justizvollzugs- und Maßregelvollzugsdatenschutzgesetz (BbgPJMDSG) voraus. Nachfolgend erhalten Sie Informationen darüber, was mit Ihren Angaben auf dem Antragsformular weiter geschieht.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt über ein Akkreditierungssystem. Ihre Daten werden elektronisch erfasst und auf einem Server des Zentraldienstes der Polizei in Wünsdorf gespeichert. Alle im Akkreditierungssystem gespeicherten personenbezogenen Daten werden im Falle einer Akkreditierung drei Monate, im Falle einer Versagung der Akkreditierung zwölf Monate nach Veranstaltungsende gelöscht. Diese Aufbewahrungsfrist soll eine qualifizierte Bearbeitung von Anfragen zu den eigenen gespeicherten personenbezogenen Daten und Nachfragen bzw. Reklamationen zu erteilten bzw. nicht erteilten Akkreditierungen gewährleisten.

Die von Ihnen in der Einwilligungserklärung angegebenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke des Akkreditierungsverfahrens verarbeitet und genutzt. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient somit der Gewährleistung der Sicherheit der Veranstaltung.

## **3. Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die Polizei**

Im Rahmen der Akkreditierung soll auch geprüft werden, ob den beteiligten Sicherheitsbehörden Erkenntnisse vorliegen, die aus deren Sicht einer Zulassung zum jeweiligen Veranstaltungsort entgegenstehen (Zuverlässigkeitsüberprüfung).

Zu diesem Zweck sollen die erforderlichen Daten aus der Einwilligungserklärung (Nachname, Vorname, Geburtsname oder früherer Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und aktuelle Wohnanschrift, Angaben zum Arbeitgeber und zum Ausweis/Pass) unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes der Polizei übermittelt werden.

Die Polizei führt die Ergebnisse zusammen und gibt dem Veranstalter des Innenministeriums Brandenburg als akkreditierender Stelle eine Rückmeldung, ob Bedenken gegen die Akkreditierung bestehen. Die Gründe für eine mögliche Ablehnung werden der Pressestelle nicht mitgeteilt.

## **4. Zur Prüfung herangezogene Dateien/Auskunftssysteme**

Ihre Daten werden mit den zum Zweck der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung geführten polizeilichen Informations-/Auskunftssystemen abgeglichen. Es geht dabei um Dateien, die von den Polizeien des Bundes und der Länder gemeinsam genutzt werden (Verbunddateien), aber auch um Dateien, die von den Polizeien des Bundes und der Länder jeweils für sich genutzt werden.

Hierbei handelt es sich insbesondere um sog. Straftäter- / Straftatendateien, in denen strafrechtliche Verurteilungen, aber auch noch anhängige und eingestellte Ermittlungsverfahren sowie Strafverfahren ohne gerichtliche Verurteilung gespeichert werden oder auch um Staatsschutzdateien (diese enthalten beispielsweise Daten zu politisch motivierten Straftaten oder Erkenntnisse über die Zugehörigkeit von in Deutschland verbotenen Organisationen oder Vereinen).

Falls die am Akkreditierungsverfahren beteiligte Polizeibehörde es aufgrund der Gefahrenlage für notwendig erachtet, können Ihre Daten auch an den Verfassungsschutz, dem militärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst übermittelt werden.

Bei der Überprüfung durch den Verfassungsschutz werden Ihre Daten mit einer gemeinsamen Aktenfundstellendatei der Verfassungsschutzbehörden abgeglichen.

Der Bundesnachrichtendienst wird Ihre Daten überprüfen, wenn Sie eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder Ihren Wohnsitz im Ausland haben. In diesen Fällen wird der Bundesnachrichtendienst Ihre Daten mit vorhandenen Erkenntnissen über den internationalen Terrorismus und Organisierte Kriminalität abgleichen.

- Wurde die Akkreditierung abgelehnt, können Sie bei der Pressestelle des Innenministeriums Ihre Einwände geltend machen. Diese werden durch die Polizei geprüft und die Mitteilung gegebenenfalls korrigiert.
- Ihre sonstigen Datenschutzrechte (insb. Auskunft- und Berichtigungsrechte gemäß §§ 14, 15, 40, 41 BbgPJMDSG) können – soweit es die Datenverarbeitung der Sicherheitsbehörden betrifft – bei dem Polizeipräsidium des Landes Brandenburg, Kaiser-Friedrich-Straße 143, 14469 Potsdam, Stabsbereich Recht, geltend gemacht werden. Weitere Informationen können Sie dem Internetauftritt der LDA unter <http://www.lda.brandenburg.de> entnehmen.

### **Freiwilligkeit Ihrer Angaben**

Es unterliegt Ihrer freien Entscheidung, die Einwilligungserklärung auszufüllen und Ihre Einwilligung in die hier dargestellte Datenverarbeitung, insbesondere in die Zuverlässigkeitsüberprüfung, zu erteilen. Sollten Sie diese allerdings verweigern, kann eine Akkreditierung nicht erfolgen.

Sie haben auch das Recht, eine einmal erteilte Einwilligung beim Polizeipräsidium nachträglich zu widerrufen (§ 10 Abs. 5 BbgPJMDSG). Für diesen Fall müsste Ihnen allerdings eine bis dahin erteilte Akkreditierung wieder entzogen werden. Ihre Daten bleiben dann für die Dauer von zwölf Monaten in der Akkreditierungsdatenbank gespeichert, um eine qualifizierte Bearbeitung von Anfragen zu ermöglichen.